



Datum, 20.06.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/176/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

Beschluss über den Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Bereits mit Vorlage XIII/119/2023 wurde der hier vorliegende Bedarf- und Entwicklungsplan (BEP) den Gremien zur Kenntnis gegeben (25.04. Magistrat, 11.05. Stadtverordnetenversammlung). Zwischenzeitlich liegt auch die formal notwendige Stellungnahme der Fachaufsicht (Kreisbrandinspektor) vor, um den Bedarf- und Entwicklungsplan zu beschließen und fortzuschreiben.

Am 14.12.2020 wurde der Verwaltung von einem Brandschutzsachverständigenbüro der erste Vorabzug eines BEPs zur Durchsicht und Prüfung zur Verfügung gestellt. Im Abstimmungsgespräch zwischen Ingenieurbüro, Fachaufsicht, Stadtbrandinspektoren und Verwaltung am 30.03.2022 zeichnete sich ab, dass der damals vorliegende BEP formelle Fehler aufwies und Pflichtinhalte fehlten. Aus den Erfahrungen, den die Stadtverwaltung mit der Aufstellung und insbesondere Prüfung der Bedarf- und Entwicklungspläne Usingen und Glashütten gemacht hatte, schien es wenig zielorientiert, den damals vorliegenden Entwurf so in die städtischen Gremien zu geben. Die am 15.03.2023 eingegangene Stellungnahme des Kreisbrandinspektors bestätigte diese Annahmen.

Um unnötig hohe Prüfgebühren zu vermeiden, Beanstandungen zu minimieren und womöglich nur lückenhafte Erkenntnisse zu ziehen, wurde entschieden, den BEP grundlegend zu überarbeiten.

Zutreffende Analysen und Erkenntnisse aus dem bis dato vorliegendem Entwurf wurden übernommen, auch wenn dadurch der zu Grunde gelegte Datenbestand variiert. Die aktuellen Hinweise und Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbands (Stand 2022) und des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises wurden bei dieser Bedarfs- und Entwicklungsplanung nun so weit wie möglich berücksichtigt.

Einige Ausführungen lassen den politischen Entscheidungsträgern Ermessensspielräume zu, die aber durch Einzelbeschlussfassungen zu konkretisieren sind, damit der Feuerwehr – und damit der Stadt – ein verbindlicher Plan für die nächsten, wie hier empfohlen, 7 Jahre vorliegt und abgearbeitet werden kann.

Mit der Beschlussfassung des BEPs legt letztlich die Stadtverordnetenversammlung fest,

- dass die Schutzziele in Neu-Anspach definiert sind,
- dass die innerhalb der Hilfsfrist nicht zu erreichenden Gebiete, Flächen, Gebäude, Straßen usw. bekannt sind und in Kauf genommen wird, dass Bereiche somit nicht den optimalen Schutz genießen können,
- ob die technische Ausstattung der Feuerwehr im Rahmen der örtlichen Notwendigkeiten angepasst wird (Reduzierung auf das gesetzliche Mindest-Soll oder Erhöhung).
- dass die zur Verwirklichung erforderlichen Mittel in die Haushalte der Folgejahre zeitnah nach Dringlichkeit einzustellen sind.

Dieser BEP wurde im Vorfeld mit den Stadtbrandinspektoren erörtert und abgestimmt. Anschließend wurde er dem Kreisbrandinspektor zugeleitet, um ihn mit einer erneuten Stellungnahme zu versehen.

Diese Stellungnahme hängt in Kapitel 12 des BEPs an. Die Anmerkung des Kreisbrandinspektors, die Risikobewertung auf TH 3 zu ändern wurde bereits vorgenommen, da es sich hier lediglich um einen Übertragungsfehler handelte. Die Einschätzung, dass auch eine höhere Risikostufe denkbar wäre, wird nicht geteilt, da sie nicht mit der FwOV vereinbar wäre. Die Anmerkungen zum LF 10 KatS Rod am Berg sind bei der Bewertung über den Fahrzeugbestand in Rod am Berg zu berücksichtigen und münden in den Beschlussvorschlag Nr. 8b. Die geforderten Maßnahmenpläne zu baulichen Mängeln und der Löschwassersituation werden mit den Beschlüssen 7 und 9 abgehandelt.

Der BEP hat gewaltige finanzielle Auswirkungen, da damit der Rahmen für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen, Ausstattungen und Gerätehäusern für die nächsten 7 Jahre verbindlich festgelegt wird, weshalb die Aufstellung des Planes auch von der Kämmerei begleitet wurde.

Beschlussvorschlag:

1. Die vorliegende Fortschreibung des Bedarf- und Entwicklungsplanes der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach wird beschlossen.
2. Als Schutzbereiche werden Anspach/Westerfeld, Hausen, Rod am Berg festgelegt. Das Schutzziel wird durch die gesetzliche Vorgabe in § 4 Abs. 3 FwOV definiert, mindestens eine taktische Einheit der Stärke einer Staffel innerhalb der Hilfsfrist vorzuhalten.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Außenbereiche wie das Freilichtmuseum Hessenpark, der Segelflugplatz Anspach und der Stahlhainer Grund nicht innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt werden können.
4. Es wird mit Wehrheim eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung zur kostenlosen gegenseitigen nachbarschaftlichen Hilfe geschlossen, um die Außenbereiche Hessenpark und Segelflugplatz abzudecken. Darüber hinaus wird mit Usingen und Wehrheim eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung zur kostenlosen gegenseitigen nachbarschaftlichen Hilfe geschlossen, um die Hilfsfrist nach Stufe 2 abzudecken.
5. Die Aufstockung auf 2 Vollzeitverwaltungsstellen im Rahmen der bestehenden Interkommunalen Zusammenarbeit für die 3 Organisationen Neu-Anspach, Usingen und Zweckverband wird beschlossen, um auch im Hinblick der Personalsituation in der Feuerwehr mehr Unterstützung leisten und Entlastungen für das Ehrenamt schaffen zu können.
6. Mit der zusätzlichen Verwaltungskraft sind Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation zu treffen. Insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit hat die Stadtverwaltung Unterstützung zu leisten, sei es bei der Organisation von „Tag der offenen Türen“ oder durch den Social Media Auftritt der Stadt. Ebenso soll die Stadtverwaltung das Ehrenamt bei Qualifikationen, die über das Angebot der Landesfeuerweherschule oder den Kreislehrgängen hinausgehen, z.B. Führungskräftebildungen, Teambuildingmaßnahmen unterstützen.
Die Entwicklung der Personalsituation ist zum 31.12.2024 zu evaluieren. Sollten die Maßnahmen keine Verbesserung herbeigeführt haben, sind in 2025 neue Konzepte vorzulegen.
7. Folgender Maßnahmenplan zur Abstellung der baulichen Mängel wird beschlossen:
 - a. Gerätehaus Anspach: Die Stellplatzsituation (Seite 77 im BEP) bleibt den Beratungen vorenthalten und ist von der Stadtverordnetenversammlung zu konkretisieren. Die Umsetzung hat bis 2024 zu erfolgen.
 - b. Gerätehaus Hausen: Es wird bis August 2023 eine Machbarkeitsstudie zum Standort Hausen in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie soll bis Anfang 2024 vorliegen, sodass noch in der 1. Jahreshälfte 2024 eine Entscheidung über den Fortbestand oder Neubau der Feuerwehr Hausen getroffen werden kann.
 - c. Für die geschlechtergetrennten Sanitärbereiche wird eine Containerlösung bis 2024 realisiert.
8. Der derzeitige Fahrzeugbestand wird gemäß Risikobewertung als notwendig eingestuft. Der Ermessensspielraum bei folgenden Fahrzeugen wird wie folgt festgelegt:
 - a. GW-N Hausen wird auch weiterhin vorgehalten.

- b. Eine Ersatzbeschaffung des LF 8/6 Rod am Bergs (Seite 76 im BEP) bleibt den Beratungen vorenthalten ist von der Stadtverordnetenversammlung zu konkretisieren.
 - c. MTFs werden weiterhin von der Stadt mit 25.000 € bezuschusst.
9. Bis Ende 2023 wird der Brandschutzaufsicht ein tragfähiges Löschwasserkonzept für das umbaute Stadtgebiet vorgelegt.

Thomas Pauli
Bürgermeister